

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 155 C 18181/12



IM NAMEN DES VOLKES

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 05.10.2012 auf Grund des Sachstands vom 05.10.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 406,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.11.2011 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

121012 540 3

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist.
2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten gemäß § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG Anspruch auf Erstattung der für die berechtigte Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten iHv. 506,00 EUR, basierend auf einem Gegenstandswert von 10.000,- EUR und einer Geschäftsgebühr von 1,0.
 - 2.1 Der zu Grunde gelegte Gegenstandswert von 10.000,00 EUR ist für die Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs im Wege der Abmahnung aufgrund des Angebots eines Hörbuchs ohne entsprechende Berechtigung in einer Internettauschbörse angemessen. Die Abmahnung diene dem Ziel, ein weiteres Anbieten von geschützten Inhalten im Internet zum Download zu verhindern. Das Interesse der Klagepartei hieran ist erheblich, da die fortgesetzte Abrufbarkeit eines Audiowerks in einer Tauschbörse die Gefahr beinhaltet, dass es zu einer massenhaften Vervielfältigung des geschützten Werks kommt. Das Gericht schätzt den Wert der drohenden Beeinträchtigung für die Klagepartei gemäß § 3

ZPO auf 10.000,00 EUR (vgl. Zöller ZPO, 29. Auflage, § 3 Rn. 16 Stichwort "Unterlassung").

- 2.2 Hinsichtlich der Kosten für die Abmahnung greift § 97a Abs. 2 UrhG nicht ein, da es bereits an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt.

Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Dafür genügt der Hinweis auf ein Handeln im Privatbereich nicht, da dies eine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung für die Reduzierung des Erstattungsanspruchs ist (Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage, § 97a Rn. 36). Dabei ist der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Das Anbieten eines Hörbuchs in einer Internettauschbörse kann unter diesen Gesichtspunkten keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen. Im Gegensatz zu den in der Gesetzesbegründung genannten Beispielfällen, wie der Nutzung eines Bildes im Rahmen eines privaten Angebots bei e-Bay oder der Nutzung eines Stadtplans als Anfahrtsbeschreibung für eine private Feier, ist der Sinn und Zweck einer Tauschbörse der unbegrenzte und kostenlose Austausch von Dateien mit ganz überwiegend urheberrechtlich geschützten Inhalten. Der Tauschbörse immanent ist nicht nur die Nutzung des Werks nach § 19a UrhG, also das öffentlich Zugänglichmachen des Werks, sondern insbesondere auch die (unkontrollierbare) Vervielfältigung des Werks (§ 16 UrhG). Das grenzüberschreitende Anbieten des Werks und das damit einhergehende ebenso leichte, wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist das Wesen einer Internettauschbörse und stellt damit den entscheidenden Unterschied zu anderen unberechtigten Nutzungen im Internet dar.

- 2.3 Der ursprüngliche Anspruch der Klägerin in Höhe von 506.- EUR ist durch Zahlung in Höhe von 100.- EUR teilweise erloschen.
3. Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Der Beklagte befindet sich zumindest seit dem 17.11.2011 in Verzug.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Voll-

streckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.


Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 08.10.2012


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle